

# Performative Offenbarung

Zur fundamentaltheologischen Epistemologie  
der Rede von „Offenbarung“

von *Gregor Maria Hoff*

Der Artikel setzt sich mit der Frage auseinander, welchen epistemischen Stellenwert das Konzept *Offenbarung* besitzt. Wie verhalten sich der Anspruch auf ein revelatorisches Ereignis und hermeneutische Aneignung, aber auch religionsgemeinschaftliche Überlieferung zueinander? *Erkenntniskonstitutiv* lassen sich diese Aspekte weder in historischer noch in theologischer Hinsicht trennen. Religiöse Offenbarungsansprüche treten als kommunikative Handlungen auf, deren Bedeutung sich nur in Glaubensgemeinschaften erschließt und die dort ihre verbindliche, *kanonische* Gestalt annehmen. Es handelt sich bei der Rede von Offenbarung insofern um eine Interpretationsleistung. Der Wirklichkeitsgehalt dessen, was als Offenbarung bestimmt wird, erhält seine spezifische Signatur dabei durch die performative Erschließungskraft des Offenbarten.

## 1. Jenseits hermeneutischer Unschuld: Zur machtförmigen Disposition des theologischen Offenbarungsmotivs

Dass die Rede von einer göttlichen Offenbarung und ihre hermeneutische Aneignung alles andere als harmlos ist, hat das Attentat auf Salman Rushdie am 12. August 2022 auf brutalste Weise vor Augen geführt. Rushdies literarische Bearbeitung der sogenannten *Satanschen Verse* des Koran hatte ihm am 14. Februar 1989 eine Fatwa des iranischen Ajatollah Chomeni eingebracht. Zum Tode verurteilt, holte das Urteil den Autor 33 Jahre später in New York ein. Mit knapper Not überlebte Rushdie, gesundheitlich auf Dauer schwer geschädigt, u. a. durch den Verlust der Sehkraft seines linken Auges. Dass dieser Anschlag ausgerechnet in New York stattfand, macht symbolpolitisch deutlich, mit welchen Risiken und welchen Schuldgeschichten offenbarungsbasierte religiöse Geltungsansprüche behaftet sind. Im Zuge eines Aufsatzes, der sich mit der Hermeneutik von Offenbarung beschäftigt, stellt sich nicht nur die Frage nach der machtförmigen Disposition von Offenbarungstheologien und ihren Agenten, sondern auch die epistemische Anschlussfrage, ob ein solcher Vorgang selbst eine eigene – inverse? – Offenbarungsqualität besitzt. Die Frage muss schon deshalb aufgeworfen werden, weil sich die Fatwa Khomeinis als Schutz der göttlichen Offenbarung versteht, nämlich des Propheten Muhammad, sowie des göttlich inspirierten Koran, aber auch, weil der Anschlag von 9/11 in New York offenbarungstheologisch inszeniert und von den Terroristen wie einem nicht unerheblichen Teil von Muslimen so rezipiert wurde.

Diese Frage verschiebt sich einerseits auf die Frage nach der Autorität der theologischen Interpreten, die im Zuge einer solchen Offenbarungstheologie zweiter Ordnung, also eines

hermeneutischen Anschlusses an eine *als unmittelbar* ausgewiesene Offenbarung Gottes, den Willen Gottes in Ereignissen wie in New York identifizieren. Sie verbindet sich andererseits mit der Frage, wie sich revelatorisches Ereignis und hermeneutische Aneignung sowie seine religionsgemeinschaftliche Überlieferung zueinander verhalten. *Erkenntnis-konstitutiv* lassen sich diese beiden Aspekte weder in historischer noch in theologischer Hinsicht trennen: Religiöse Offenbarungsansprüche treten als kommunikative Handlungen auf, deren Bedeutung sich nur in Glaubensgemeinschaften konstituieren kann und die nur dort ihre verbindliche, *kanonische* Gestalt annehmen.

Diese Fragen lassen sich theologisch nun wiederum nur unter den normativen und regulativen, also machtförmigen Voraussetzungen bearbeiten, unter denen der Koran oder die Bibel offenbarungstheologisch *als Wort Gottes* gelten. In der römisch-katholischen Kirche gilt dafür eine komplexe Regel, mit der ein Vorrang der Heiligen Schrift festgelegt, aber zugleich ihre Entstehung, Kanonisierung und Auslegung an die *lebendige Tradition* der Kirche sowie die Auslegungsmacht des kirchlichen Lehramts gekoppelt wird – letzteres mit einem besonderen Akzent auf die apostolische Bevollmächtigung der Bischöfe.<sup>1</sup> Indem Offenbarung auf diese Weise als ein komplexer hermeneutischer Prozess bestimmt wird, vollzieht sich ihre interpretative Bestimmung jedoch wiederum in der kirchlichen Praxis vor allem durch die kirchlich festgelegten Kompetenzen des Lehramts.

Dafür gibt es einen aktuellen Anwendungsfall. Im Zuge des *Synodalen Wegs* der katholischen Kirche in Deutschland wurde die Zuordnung dieser drei offenbarungstheologischen Dimensionen in Anspruch genommen, um einerseits der Komplexität der drei Bestimmungsdimensionen von Schrift, Tradition und Lehramt Rechnung zu tragen, sie aber zugleich als einen theologisch-geistlichen Evaluierungsprozess im ganzen Volk Gottes zu verorten. Damit wurde ein Moment epistemischer Gewaltenteilung eingeführt. Es stellt sich dem Missbrauch sakralisierter Macht im kirchlichen Amt entgegen, wo es nicht nur offenbarungsbasierte Begründungen beansprucht, sondern sie auch verwaltet. Hier droht ein epistemischer Auslegungsmonismus: ein Lehramtspositivismus mit der Durchsetzungsmacht des kirchlich Faktischen. Seine Reichweite erweist sich in Auslegungskonflikten jener Offenbarung, die über die Schrift und die Tradition jeweils vom kirchlichen Lehramt verbindlich ausgelegt werden. Angesichts offener Fragen wie der nach der Neubewertung sexueller Orientierungen und Identitäten oder nach der Zulassung von Frauen zum ordinierten Amt steht dieses Gefüge nicht in seiner epistemischen Disposition, also der triangulären Verbindung der drei tragenden theologischen Bestimmungsgrößen zur Debatte, sondern mit ihrer konkreten Beanspruchung. Deshalb formuliert der Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche“:

„Gottes Offenbarung ist ein für alle Mal ergangen – doch ihre Aufnahme und Interpretation erfolgen auf menschliche Weise, d. h. im Rahmen geschichtlicher und kulturell bestimmter Verständigungsprozesse, schon in der Bibel. Diese Verständigungsprozesse erfolgen nicht monologisch oder direktiv durch eine einzige Bezeugungsinstanz, sondern in einem Netzwerk verschiedener Instanzen. Keine kann durch eine andere ersetzt oder verdrängt werden. Jeder

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Offenbarungskonstitution „*Dei Verbum*“ des 2. Vatikanischen Konzils, besonders Nr. 10. Dazu mehr im Folgenden.

Bezeugungsinstanz kommt Gewicht zu; alle sind geschichtliche, d. h. ebenso in Entwicklung begriffene wie zeitgebundene Größen.“<sup>2</sup>

Anfragen an diese Koordination machen sich nicht zuletzt an der Disposition der Entscheidung fest, die diesen Text ermöglichte: an eine Selbstbindung von Bischöfen über eine Zweitdrittel-Mehrheit, mit der sie das Dokument in Kraft setzen. Von einer „Halbierung der episkopalen Leitungskompetenz“ spricht in diesem Zusammenhang Jan-Heiner Tück.<sup>3</sup> Hier zeigt sich: Fragen nach der Auslegungskompetenz von Offenbarungstexten sind ihrerseits machtförmig angelegt, wenn sie vor allem über die bischöfliche Anlage des kirchlichen Lehramts laufen. Im Gegenzug stellt sich die Frage, wie sich die eigene Auslegung der Offenbarung in diesem Prozess autorisiert. Reicht ein bischöflicher Machtentscheid mit Zustimmung des Papstes? Was bedeuten kirchlich-theologische Richtungswechsel – beispielsweise hochrangig auf Konzilien wie mit der veränderten Position bezüglich der Religionsfreiheit oder des Ökumenismus auf dem 2. Vatikanischen Konzil? Welchen Stellenwert hat das Nehmen und Geben von Gründen in diesen „Entscheidungs-Auslegungs“-Prozessen von Offenbarung? Reicht der Verweis auf inspirierte Absicherung im und qua Amt? Braucht es Argumente wie etwa in der Frage nach der Zulassung von Frauen zur Ordination, die mit *offenbarungsbasierten* Argumenten ausgeschlossen wird?<sup>4</sup> Hier zeigt sich, wie sich hermeneutische Auslegungsmacht auswirkt.

Worauf es an dieser Stelle mit dem Fokus auf epistemische Fragestellungen ankommt: Jede Begründung in der Auslegung einer *als Offenbarung* bestimmten *Vermittlung Gottes* eröffnet einen Diskurs *über Offenbarung*, der zugleich beansprucht, ihr auslegender Aspekt zu sein. Das geschieht in einer Religionsgemeinschaft, die sowohl von dieser Offenbarung begründet ist, diese auch *authentisch* zu wahren beansprucht und daraus *offenbarungsbasierte* Konsequenzen in der fortlaufenden Auslegung dieser Offenbarung zieht: anlässlich von aktuellen Fragen, in kultischen Handlungen etc.

Damit zeichnet sich eine doppelte Perspektivierung ab, der ich offenbarungstheologisch nachgehen möchte: die interpretative Grundierung des theologischen Offenbarungsmotivs sowie seine performative Dimension, die in der hermeneutischen, religiösen Aneignung *als Offenbarung* auftritt.

Dazu einige kurze Vorbemerkungen:

---

<sup>2</sup> *Der Synodale Weg*, Grundtext „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“, in: <https://www.synodalerweg.de/beschluesse> [abg. am 05.02.2024]; Nr. 20.

<sup>3</sup> *Jan-Heiner Tück*, Gottes leidige Sekretariate, in: FAZ v. 12.11.2021, in: [https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/katholische-kirche-warum-ein-synodaler-rat-nicht-die-loesung-ist-17629383.html?printPagedArticle=true#pageIndex\\_2](https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/katholische-kirche-warum-ein-synodaler-rat-nicht-die-loesung-ist-17629383.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2) [abg. am 05.02.2024].

<sup>4</sup> Vgl. zur komplexen Argumentationslage: *Margit Eckholt; Johanna Rahner* (Hg.), Christusrepräsentanz. Zur aktuellen Debatte um die Zulassung von Frauen zum priesterlichen Amt (QD 319), Freiburg i. Br. u. a. 2021.

## 2. Zum erkenntnistheoretischen Rahmen der folgenden Überlegungen

Der einleitende Hinweis auf machtförmige Auslegungsgeschichten göttlicher Offenbarung macht darauf aufmerksam, dass sich von dieser nicht ohne ihre *Codierung* und ihre Festlegung *als Offenbarung* sprechen lässt. Damit verbindet sich ein epistemisches Fragesetting:

- (1) Wie verhalten sich Code und beanspruchte Wirklichkeit zueinander?
- (2) Welche offenbarungstheologische Rolle spielen die Akteure (a) des Offenbarungsglaubens und (b) seiner reflexiven Theologisierung?
- (3) Unter welchen Bedingungen lässt sich im radikalen Transzendenzbezug einer göttlichen Offenbarung ihre geschichtlich-menschliche Wirklichkeit erreichen?

Um diese Fragen diskutieren zu können, ist wiederum eine entscheidende erkenntnistheoretische Voraussetzung zu berücksichtigen: Eine theologische Bestimmung von Offenbarung lässt sich nicht jenseits der Glaubensgemeinschaft erreichen, in der sie entwickelt, überliefert und vor allem gelebt wird. Denn nur dann handelt es sich um einen Offenbarungsglauben.

Von daher ergibt sich die methodische Richtungsvorgabe der folgenden Überlegungen: Die Performanzen eines geglaubten, also Wirklichkeit beanspruchenden, sprich: gelebten Offenbarungsglaubens stellen die Voraussetzungen dar, unter denen sich Offenbarung nicht nur als kulturhistorisches Programm, sondern als epistemische Kategorie darstellen lässt und erweisen kann.

Dazu eine begriffstheoretische Vorgabe: „Offenbarung“ wird im Folgenden als ein *Code* verstanden, mit dem sich erschließt, was Offenbarung bedeutet und beansprucht:

- Ein Code erschließt in der Praxis seiner Anwendungen, was er bedeutet.
- Codes können funktionieren oder nicht; sie erschließen die Wirklichkeit, die sie entschlüsseln sollen oder sind bedeutungslos.

Die epistemisch entscheidende Frage lautet von daher: Unter welchen Bedingungen funktioniert der Code „Offenbarung“ *theologisch*?<sup>5</sup> Was sagt er über die Wirklichkeit dessen aus, was qua *Offenbarung* – als selbstwirksame Transzendenz – erreicht werden soll? Um diese Frage theologisch beantworten zu können, muss das Verständnis des basaleren „Gottes-Codes“ geklärt werden. Im Rahmen dieses Beitrags kann ich dies nur im Zuge einer fundamentaltheologischen Voraussetzung andeuten: Ich verstehe unter dem Zeichen „Gott“ die unbegrenzte schöpferische Lebensmacht, die der Anfang von und in allem ist und insofern wirkt.<sup>6</sup> Ich möchte aber zumindest den doppelten Leitfaden dieser Gottes-Bestimmung andeuten:

---

<sup>5</sup> Kulturwissenschaftlich erweist sich das Konzept *Offenbarung* in verschiedener Hinsicht als ein leistungsfähiges, traditionswirksames Programm: ästhetisch, politisch, aber natürlich vor allem religionswissenschaftlich für die Rekonstruktion religiöser Geltungsansprüche.

<sup>6</sup> Vgl. ausführlich dazu: Gregor Maria Hoff, Glaubensräume. Topologische Fundamentaltheologie. Bd. II/1: Der theologische Raum der Gründe, Ostfildern 2021.

- Er basiert auf evolutionstheoretisch-anthropologischen Überlegungen, die die Entwicklung des Menschen zum *homo sapiens* an kommunikativ erhandelte Sinnwelten koppeln.<sup>7</sup>
- Diese Sinnbestimmungen werden möglich auf der Basis einer geistförmigen Aufladung und Erfahrbarkeit einer Welt<sup>8</sup>,
- in der sich bewusstseinsanalytisch die Erfahrung und Reflexion auf Unendlichkeit als Ausgangspunkt und Leitfaden sowohl bewusster Selbsterfahrung des Menschen als auch seiner Lebenswelt und der Wirklichkeit *im nur transzendenförmig erreichbaren Ganzen* erweist.<sup>9</sup>

Damit zeichnet sich ein kulturelles wie auch religiös anschlussfähiges Konzept von sinnbezogener Welterschließung ab, das sich theologisch im Offenbarungscode verdichtet. Als erkenntnistheoretische Konsequenz für die Bestimmung des Wirklichkeitsgehalts von *Offenbarung* lässt sich an dieser Stelle von Offenbarung als einem Prozess von Deutungen der Wirklichkeit im Zeichen „Gottes“ sprechen. Diesen Gedanken möchte ich im Folgenden mit Überlegungen der Offenbarungskonstitution des 2. Vatikanischen Konzils präzisieren, aber auch als katholischer Fundamentaltheologe mit Blick auf die eigenen religiengemeinschaftlich normativen Vorgaben bestimmen.

### 3. Offenbarung als kirchliches Begründungsprogramm

Die *Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung „Dei Verbum“* entfaltet das Konzept *Offenbarung* mit einer doppelten Begrifflichkeit. Es spricht von *Selbstoffenbarung* (DV 2: „Seipsum revelare“) sowie von einer *Selbstmitteilung* (DV 6: „Seipsum communicare“). Thomas Fössel hat darauf aufmerksam gemacht,

---

<sup>7</sup> Vgl. Michael Tomasello, Eine Naturgeschichte des menschlichen Denkens, Berlin 2014; vgl. Martin Breul, Gottes Geschichte. Eine theologische Hermeneutik der Rede vom Handeln Gottes (RaFi 79), Regensburg 2022, besonders 354–381.

<sup>8</sup> Vgl. Thomas Nagel, Geist und Kosmos. Warum die materialistische neodarwinistische Konzeption der Natur so gut wie sicher falsch ist, Berlin 2013, 31: „Mir scheint, dass man die wissenschaftliche Weltsicht nicht wirklich verstehen kann, wenn man nicht annimmt, dass die Intelligibilität der Welt, wie sie mit den von der Wissenschaft aufgedeckten Gesetzen beschrieben wird, selbst ein Bestandteil der tiefsschürfendsten Erklärung ist, warum die Dinge so sind, wie sie sind.“

<sup>9</sup> Der Bezug auf die Welt als ganzer lässt sich nicht vermeiden, weil sich deutende Akteure in dieser Welt auf ihre Wirkungszusammenhänge beziehen müssen; weil sich mit der Frage nach Anfang und Ende von allem sowie den Grenzen unserer Welt und unserer Erkenntnis *in ihr* so stellen, dass sie damit zugleich überschritten werden. Damit entsteht ein wirksamer formaler Transzendenzbezug, der aber den Blick auf das Ganze der Welt nur *als Transzendenzvollzug* ermöglicht. Er bleibt letztlich unbestimmt – auch mit dem Zeichen „Gott“, weil es einen sinnbestimmten Sinnbezug aller Wirklichkeit einspielt und unterstellt, ihn aber nicht anders als innerweltlich, also kontingent einzuholen vermag. Insofern lässt sich von Gott und von Offenbarung nur in performativen Sinnsetzungen und -erfahrungen sprechen, in denen der Ausgriff auf einen sinnbezogenen Weltzusammenhang seinerseits (postulatorischen) Sinn annehmen kann.

„dass der Begriff der ‚Selbst-Offenbarung Gottes‘ deren Offenbarkeit und damit den die Offenbarung erkannt und angenommen habenden bzw. annehmenden Menschen voraussetzt, insofern also keine reine bzw. absolute *actio Dei* darstellt.“<sup>10</sup>

Damit es sich um eine wirkliche Offenbarung handelt, bedarf es der Selbstmitteilung Gottes, aber auch der menschlichen Rezeption. *Dei Verbum* koppelt daher die Selbstmitteilung und die Selbstoffenbarung Gottes so aneinander, dass sich Gott letztlich erst im Ankommen seiner Offenbarung im Menschen tatsächlich offenbart. Das Konzept *Offenbarung* wird damit in einem kommunikationstheoretischen Rahmen gefasst. Er besitzt eine *performative Dimension*, wenn sich *im Akt der glaubenden Annahme* der Selbstmitteilung Gottes seine *Selbstoffenbarung* vollzieht. Was trivial klingt, dass es nämlich den Glauben braucht, um eine göttliche Offenbarung zu akzeptieren, hat eine erkenntnistheoretische Pointe: der Interpretationsvorgang erhält selbst eine theologische Dignität.

Dem entspricht die klassisch katholische Verbindung von Schrift und Tradition, die auf dem Trierer Konzil lehramtlich festgelegt wurde.<sup>11</sup> Das Tridentinum betont den Vorrang der Heiligen Schrift, hält aber auch die Bedeutung der lebendigen Überlieferung fest. Das Wort Gottes sei „in geschriebenen Büchern und ungeschriebenen Überlieferungen“ (DH 1501) weitergegeben worden und *bis auf uns gekommen*. Das wiederum bedeutet: Offenbarung geschieht in und als Vermittlung. Sie schließt als kommunikativer Prozess Sagbares und Ungesagtes, ja Unsagbares ein, weil kein Wort *erschöpfend* die Wirklichkeit Gottes fasst. Offenbarung verlangt Deutung. Mit anderen Worten: Offenbarung setzt als Interpretationsleistung einen Traditionsprozess in Gang, der zwingend mit Veränderungen, mit Um- und Neucodierungen einhergeht. Dafür gibt es neutestamentlich eine innere Notwendigkeit: Neben dem vierfach verfassten und in seiner Pluralität kirchlich anerkannten Text des Evangeliums gibt es das *ungeschriebene* Evangelium. Joseph Ratzinger erkennt in dieser kanonischen Festlegung eine offenbarungstheologisch relevante „Dignitätsbestimmung: Das Evangelium als solches kann von seinem Wesen her nur zum Teil geschrieben werden.“<sup>12</sup> Ratzinger verweist in diesem Zusammenhang auf eine Diskussion im Umfeld des Tridentinums, die auf Kardinal Farnese zurückgeht. Ohne die einzigartige normative Bedeutung der Schrift abzuwerten, ist Farnese davon überzeugt, „daß die Offenbarung unseres Herrn nicht ganz aufgeschrieben wurde, sondern ein Teil in den Herzen der Menschen und in der Überlieferung der Kirche blieb“.<sup>13</sup>

Von hier aus führt ein Weg zu einem interpretationstheoretischen Verständnis von Offenbarung, das *Dei Verbum* vorbereitet. Das kommunikative Ereignis göttlicher Offenbarung vollzieht sich biblisch in mehreren Dimensionen, die im Übrigen keine Abfolge, sondern einen Zusammenhang bilden (vgl. DV 3, 4):

---

<sup>10</sup> Thomas P. Fößel, *Offenbare Auferstehung. Eine Studie zur Auferstehung Jesu Christi in offenbarungstheologischer Perspektive*, Paderborn 2018, 424; vgl. ebd., 215–224.

<sup>11</sup> Vgl. zum Folgenden Gregor Maria Hoff, *Offenbarungen Gottes? Eine theologische Problemgeschichte*, Regensburg 2007, 126–129.

<sup>12</sup> Joseph Ratzinger, Ein Versuch zur Frage des Traditionsbegriffs, in: Karl Rahner; Joseph Ratzinger (Hg.), *Offenbarung und Überlieferung* (QD 25), Freiburg – Basel – Wien 1965, 25–69, hier 53.

<sup>13</sup> Ebd., 52 f.

- als gründendes Schöpferwort,
- als Wort Gottes, mit dem Gott Abraham beruft und Israel als sein Bundesvolk konstituiert,
- im Christusereignis.

In dem Maße, in dem diese Offenbarungsnarrative verschriftlicht und überliefert, schließlich *als Wort Gottes* kanonisiert wurden, stellen sie die Konsequenzen eines Traditionssprozesses dar, der von *Dei Verbum* wiederum mit dem Neuen Bund in einer besonderen Weise qualifiziert wird: als „*endgültig*“ und „*unüberholbar*“ (DV 4). Diese Festlegung interpretiert zum einen die Christus-Offenbarung, wird aber mit dieser Deutung zugleich zum Aspekt des Offenbarungsgeschehens selbst, weil es – kirchlich gesprochen – in dieser Form *endgültig* ankommt.

Hier zeigt sich, dass der interpretationstheoretische Ansatz der Offenbarungskonstitution auf die besondere Auslegungskompetenz des kirchlichen Lehramts zuläuft:

„Die Heilige Überlieferung und die Heilige Schrift bilden den einen der Kirche überlassenen heiligen Schatz des Wortes Gottes. [...] Die Aufgabe aber, das geschriebene oder überlieferte Wort Gottes verbindlich zu erklären, ist nur dem lebendigen Lehramt der Kirche anvertraut, dessen Vollmacht im Namen Jesu Christi ausgeübt wird. Das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm, indem es nichts lehrt, als was überliefert ist, weil es das Wort Gottes aus göttlichem Auftrag und mit dem Beistand des Heiligen Geistes voll Ehrfurcht hört, heilig bewahrt und treu auslegt und weil es alles, was es als von Gott geoffenbart zu glauben vorlegt, aus diesem einen Schatz des Glaubens schöpft. Es zeigt sich also, daß die Heilige Überlieferung, die Heilige Schrift und das Lehramt der Kirche gemäß dem weisen Ratschluß Gottes so miteinander verknüpft und einander zugesellt sind, daß keines ohne die anderen besteht und daß alle zusammen, jedes auf seine Art, durch das Tun des einen Heiligen Geistes wirksam dem Heil der Seelen dienen.“ (DV 10)

Offenbarung geschieht in kirchlicher Überlieferung, aber auch als Tradition und damit auch als ein fortlaufendes Kommunikationsereignis kirchlicher Deutung und Aneignung der Offenbarung. Offenbarung wird damit als geschichtlicher Prozess konfiguriert. Denn der Heilige Geist „vervollkomnet den Glauben ständig durch seine Gaben, um das Verständnis der Offenbarung mehr und mehr zu vertiefen“ (DV 5).

Damit aber stellt sich die Frage, wie sich die kirchliche Rede vom *Wort Gottes* zu seinem Wirklichkeitsgehalt *als Wort Gottes* verhält – und welchen offenbarungstheologischen Rang die kirchliche Auslegungsgeschichte besitzt.

#### **4. Offenbarung als Interpretation: zur Wahrnehmungsform einer theologischen Grundfigur**

„Die heilige Theologie ruht auf dem geschriebenen Wort Gottes, zusammen mit der Heiligen Überlieferung, wie auf einem bleibenden Fundament. In ihm gewinnt sie sichere Kraft und verjüngt sich ständig, wenn sie alle im Geheimnis Christi beschlossene Wahrheit im Lichte

des Glaubens durchforscht. Die Heiligen Schriften enthalten das Wort Gottes und, weil inspiriert, sind sie wahrhaft Wort Gottes.“ (DV 24)

Dieser Anspruch einer inspirierten Wort-Offenbarung kommuniziert sich seinerseits in der Liturgie. In ihr *aktualisiert* sich die ursprüngliche *traditio Christi*, die authentisch bewahrt und bezeugt wird:

„Denn die Heilige Schrift ist Gottes Rede, insofern sie unter dem Anhauch des Heiligen Geistes schriftlich aufgezeichnet wurde. Die Heilige Überlieferung aber gibt das Wort Gottes, das von Christus dem Herrn und vom Heiligen Geist den Aposteln anvertraut wurde, unversehrt an deren Nachfolger weiter, damit sie es unter der erleuchtenden Führung des Geistes der Wahrheit in ihrer Verkündigung treu bewahren, erklären und ausbreiten.“ (DV 9)

Der Vorgang der bezeugenden Bewahrung der Worte Jesu geschieht *im Geist Jesu Christi*, womit sowohl das Kriterium der Authentizität benannt als auch die Form bestimmt wird, in der sich die kirchliche *Offenbarungstradition* selbst als Offenbarung erweist. Sie vollzieht sich als deutende Auslegung in den Handlungen und im Glauben der Kirche, das heißt: in ihrer förmlichen Aktualisierung. Der Wirklichkeitsgehalt des Evangeliums vom Reich Gottes wird dabei vor allem mit jenen performativen Sprechakten Jesu erfahrbar, die von den kanonisierten Evangelien überliefert werden. Die Verkündigung Jesu beginnt im Markus-Evangelium mit einem Satz, der performativen Charakter hat: „Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Kehrt um und glaubt an das Evangelium!“ (Mk 1,15)

- (1.) Das präsentische *ist* bleibt in der Schrift und ihrer Lesung jeweils gegenwärtig: Es greift in die jeweilige Lebenszeit der Christen ein und meldet nicht nur den Anspruch auf das Nahekommen des Reich Gottes an. Vielmehr bricht das Reich Gottes mit diesem jesuanischen Verkündigungssatz in der Rezeption der Gläubigen durch. Wo das Reich Gottes angenommen wird, erweist sich seine Dynamik – im Zeichen einer je neuen Umkehr und des Glaubens an das Evangelium.
- (2.) Das Evangelium Jesu Christi bringt die unbegrenzte schöpferische Lebensmacht Gottes zur Geltung: in Zeichenhandlungen, die alles, was Leben vernichtet, zu neuem Leben führen. Das geschieht mit der Einschließung marginalisierter Menschen, mit Sündenvergebung und Krankenheilungen. Das wird wirksam im Glauben an die Auferweckung des Gekreuzigten, weil sich im Leben und in der Botschaft Jesu die schöpferische Lebensmacht Gottes als unbegrenzt erwiesen hat.
- (3.) Die performative Qualität der Zeichenhandlungen Jesu zeigt sich exemplarisch in thaumaturgischen Handlungen. Die jesuanischen Worte der Heilungsansage erzielen genau den therapeutischen Effekt, der sich im Glauben an die Lebensmacht Gottes durchsetzt (vgl. Mk 5,34: „Meine Tochter, dein Glaube hat dich gerettet.“). Wenn Jesus zu einem Taubstummen „Effata!“ spricht, dann öffnen sich seine Ohren und er kann sprechen (vgl. Mk 7,34 f.)
- (4.) Jesus repräsentiert die unbegrenzte schöpferische Lebensmacht Gottes, die mit seinem Leben und seiner Botschaft anbricht: Er bringt es zur Geltung, er realisiert es, er vergegenwärtigt und verkörpert es mit seinen Zeichenhandlungen. Die Form der Repräsentation erweist sich als Selbstdarstellung Gottes, weil sich das Handeln Jesu im Zeugnis der Evangelien nicht vom Handeln Gottes trennen lässt: „Wenn ich

- aber die Dämonen durch den Finger Gottes austreibe, dann ist das Reich Gottes schon zu euch gekommen.“ (Lk 11,20)
- (5.) Die Zeichenhandlungen Jesu werden von der kirchlichen Tradition aufgenommen: in caritativem Handeln, nicht zuletzt in den Sakramenten. In katholischem Verständnis realisieren sie, was sie als Zeichen kommunizieren: In ihnen wird die schöpferische Lebensmacht Gottes erfahrbar und realisiert sich *im* und *als* Glauben. Insofern *offenbaren* die Sakramente, was Gott bedeutet.
- (6.) Ein besonderer Ort dieser *performativen Offenbarung* findet sich in der kirchlichen Liturgie. Wenn mit den Lesungen das *Wort Gottes* proklamiert wird, handelt es sich nicht nur um einen narrativen Nachvollzug, sondern um *lectio divina*. Der Anspruch dessen, was als *Wort Gottes* bestimmt wurde, greift in die jeweilige Wirklichkeit ein – als Adresse, die bereits mit der Lesung und ihrem Anspruch etwas verändert. Denn mit dem jesuanischen Umkehrruf steht eine Wirklichkeit im Raum, der man im Glauben nicht ausweichen kann: das Gericht. Im Glauben oder Nichtglauben, der sich wiederum im entsprechenden Handeln zeigt, zieht man sich bereits das Gericht zu. Genau das hat einen performativen Charakter und wirkt offenbarend.
- (7.) Die Rede von einer *performativen Offenbarung* macht sich nicht zuletzt an der Übernahme des jesuanischen Sprecher-Ichs fest. Die Übernahme zum Beispiel des johanneischen  $\text{\textcircled{\text{e}}}\gamma\text{\textcircled{\text{w}}}\text{\textcircled{\text{e}}}\text{\textcircled{\text{p}}}\text{\textcircled{\text{u}}}$  performiert mit der Rolle Jesu den Wirklichkeitsgehalt des Satzes. Denn in der Aussage offenbart sich die Lebensgestalt Jesu Christi wiederum mit dem Anspruch, dass er über alle Zeiten hinweg (präexistent) zu Gott gehört und er ihn offenbart: „Im Anfang war das Wort und das Wort war bei Gott und das Wort war Gott. Dieses war im Anfang bei Gott. Alles ist durch das Wort geworden und ohne es wurde nichts, was geworden ist.“ (Joh 1,1–3) Dieser *Logos ist Jesus Christus* – und zwar kommunikativ wirksam, gegenwärtig in der nachvollziehenden und aneignenden Lesung dieses Schriftwortes.<sup>14</sup>

Der Vorgang der liturgischen Feier des Wortes Gottes vollzieht sich als eine *repraesentatio Christi*, die zum einen an die Darstellung Jesu durch einen ordinierten Priester gebunden ist, die zum anderen die Rezeption des Glaubens beansprucht. Nur im Glauben wird das Wort Gottes wirksam: es offenbart, was das Zeichen „Gott“ von Jesus her *für uns* bedeutet. Indem aber das Evangelium Jesu Christi als Schrift aufgezeichnet und gelesen wird, wird die *Form* der Vermittlung als permanente Übersetzung eines ursprünglichen Textes wirksam, dessen Original nicht zur Verfügung steht. So wie der Auferstandene in der Modellerrzählung der Emmaus-Perikope der Entzogene bleibt (vgl. Lk 24,13–35) und nur in dieser Form gegenwärtig wird, nämlich im Anschluss an die Mahl-Zeichen, die er gesetzt hat, so

---

<sup>14</sup> Hier wird Offenbarung als Interpretation in einem Formsinn greifbar, denn der Johannes-Prolog deutet mit Logos-Traditionen den Gottesbezug und die offenbarungstheologische Bedeutung Jesu an, indem er Jesus als Logos, sprich: als Interpreten Gottes, konfiguriert und damit zugleich das logos-hafte Sprechen begründet. Darüber hinaus lässt sich die Schrift von daher als ein eigener offenbarungstheologischer Akteur begreifen: Sie spricht! Die offenbarungstheologischen Anschlussmöglichkeiten der Akteur-Netzwerk-Theorie von Bruno Latour wären vor diesem Hintergrund eigens zu prüfen: Bruno Latour, Eine neue Soziologie für eine neue Gesellschaft. Einführung in die Akteur-Netzwerk-Theorie, Frankfurt a. M. 2019.

kann auch die Offenbarung Gottes in Jesus Christus nur in Serien kirchlicher Zeichensetzungen erfahren und bestimmt werden. Indem sie tun, was sie beanspruchen, nämlich (Tod auf Leben hin) verwandeln, entspricht die Form einer *transformierenden Tradition* dem Sinngehalt des Evangeliums. So wie Christus der eine Mittler (vgl. Tim 2,4) ist, so vermitteln die Zeichen, mit denen sich die Kirche auf das Zeichenhandeln Jesu bezieht, seine Wirklichkeit als *authentischer, als originaler Interpret* Gottes. Origenes spricht von Jesus als der ‚Autobasileia‘<sup>15</sup> und bringt damit wiederum die performative Dimension der Lebengestalt Jesu zum Ausdruck, und zwar gerade in der Verkündigung des Evangeliums vom Reich Gottes.

Wo stehen wir? Mit der bisherigen Skizze lässt sich die performative Dimension des christlichen Offenbarungsglaubens bestimmen. Sie wird wirksam (1.) in und als Glaube sowie (2.) in jenen Zeichenhandlungen, in denen sich die Botschaft Jesu aktualisiert. Es handelt sich um einen im Formsinn *repräsentativen* Vorgang, der sich als transformative Übersetzung und zugleich als aneignende Interpretation vollzieht. Damit hat Offenbarung eine mehrfache Dimension:

- Die Rede von Offenbarung bezeichnet die *Form*, in der sich theologische Erkenntnis vollzieht, indem sich die Wirklichkeit Gottes als *bestimmend* erweist: Die Rede von Gott beansprucht in ihrem Verwendungszusammenhang Geltung. Das Zeichen „Gott“ erschließt die Wirklichkeit, die es bezeichnet, sofern sich damit die unbegrenzte schöpferische Lebensmacht Gottes als Grund der Wirklichkeit vermittelt.
- Das Konzept Offenbarung eröffnet damit den Bezug zum entscheidenden *Gehalt* dessen, was sich im Zeichen „Gott“ erschließt. Die materiale Bestimmung von Offenbarung macht sich am Prozess fest, in dem sich die schöpferische Wirklichkeit Gottes förmlich konstituiert – im Modus deutender Aneignung dieser Wirklichkeit in spezifisch *theologisch* – also von Gott her (Schöpfung) und auf Gott hin (Vollendung) – codierten Erfahrungen und Ereignissen.
- Die Ereignisstruktur von Offenbarung vermittelt die Innensicht des deutenden Subjekts mit dem konfrontativen Charakter von Widerfahrnissen. Sie öffnen in ihrer Unverrechenbarkeit Raum für Transzenderzerfahrungen. Die Phänomenologie von offenbarenden Ereignissen kommt dabei nicht erst auf der Basis und im Zuge einer subjektzentrierten Kriteriologie von Offenbarung in den Blick, sondern setzt sie koextensiv in Gang. Das Eine gibt es nicht ohne das Andere: Das, was als *Offenbarung* theologisch qualifiziert werden kann, vollzieht sich nicht am Subjekt vorbei, geht aber nicht in seinen Kalkülen, Interessen und den rationalen Ableitungen seiner Sinnkonstruktionen auf. Das wiederum lässt sich nicht im semantischen Schema von *natürlich-übernatürlich* fassen. Vielmehr wird das deutende Handeln von Subjekten in ihren Selbst- und Weltbezügen als *Handeln Gottes* fassbar, wo sie der schöpferischen Lebensmacht Gottes Raum geben. Das kann auf eine nicht disponierbare, aber *ex post* rational plausibilisierbare Weise geschehen – so wie für Paulus das Kreuz zum Ort einer abduktiven Gottesbestimmung in der Inversion von Tod und Leben wurde.<sup>16</sup>
- Damit hat Offenbarung nicht die primäre Funktion einer Begründung als Basissatz für theologische Deduktionen, sondern erweist sich in ihrem erschließenden Charakter als

<sup>15</sup> Vgl. *Origenes*, *Commentarius in Matthaeum*, tomus XIV 7 (zu Mt 18,23), in: GCS 40, 289.

<sup>16</sup> Vgl. zur abduktiven Form der Kreuzestheologie des Paulus *Gregor Maria Hoff*, *Glaubensräume. Topologische Fundamentaltheologie*. Bd. II/1 (wie Anm. 6), 215–218; 354–361

Bestimmung der unbegrenzten schöpferischen Lebensmacht Gottes.<sup>17</sup> Sie wirkt als Anfang von allem (*creatio ex nihilo*) und zugleich als Anfang in allem (*creatio continua*). Die sinnerischliebende und wirklichkeitsbestimmende Reichweite und epistemische Belastbarkeit des „Offenbarungs-Codes“ lässt sich dabei nicht jenseits seiner performativen Erschließungsdynamiken erreichen.<sup>18</sup>

Mit Thomas Schärtl lässt sich festhalten,

„dass die theologische Rede von Offenbarung beides beinhaltet: Sie ist in der Hand der theologischen Reflexion *sowohl* eine Deutungskategorie, die innerhalb eines religiösen Überzeugungssystems einem Ereignis oder dem textlichen Kondensat eines Ereignisses oder einer in Texten erschlossenen religiösen Imagination eine bestimmte Relevanz zuweist, *als auch* eine Begründungsinstanz – in wissenschaftstheoretischer Hinsicht –, die als normativer Bezugs-punkt für bestimmte systematisch-theologische Theoriebildungen ins Spiel gebracht werden kann, ja muss.“<sup>19</sup>

Das gilt in konstitutiver Hinsicht für die kirchlich gebundene Gottesbestimmung *in Form und Gehalt einer Selbstdarstellung* in Jesus Christus. Die Botschaft Jesu setzt die Reich Gottes-Dynamik auf eine Weise in Gang, dass sie es erlaubt, in seinem Tod die unbegrenzte schöpferische Lebensmacht Gottes zu erfahren und mit Auferweckungs-Motiven theologisch zu deuten. Beides lässt sich als Ereignis fassen: in der Konfrontation mit dem Kreuzestod wie mit der Deutungsinitiative. Beide sind so aneinandergebunden, dass sie in ihrem

<sup>17</sup> Zum Konnex von Offenbarung und Interpretation in ihrer Ereignisstruktur vgl. *Gregor Maria Hoff*, Offenbarung Gottes? (wie Anm. 11), 255–266; vgl. *Saskia Wendel*, Offenbarung – Deutungskategorie statt Glaubensgrund. Plädoyer für eine rationale Theologie, in: Martin Dürnberger; Aaron Langenfeld; Magnus Lerch; Melanie Wüst (Hg.), *Stile der Theologie. Einheit und Vielfalt katholischer Systematik in der Gegenwart* (RaFi 60), Regensburg 2017, 245–260, hier 258: „Offenbarung ist nicht Grund, jedoch Teil religiöser Sinndeutungssysteme und fungiert als Deutungskategorie. Ihre Funktion ist also nicht begründungslogisch, sondern bestimmt, deutend. Offenbarung bezeichnet die Überzeugung, dass wir uns selbst in unserer Existenz einem schlechthin Unbedingten verdanken, das sich dazu bestimmt hat, sich auf ein Anderes zu beziehen, das aus ihm selbst kommt, und in diesem Anderen, ja als dieses Andere selbst sich auszudrücken, zur Erscheinung zu kommen. Unbedingtes zeigt sich, drückt sich aus als Bedingtes und mitten im Bedingen. Dieser Offenbarungsbegriff entspricht dem Begriff der *apparitio* (Erscheinung, Sich-Zeigen) bzw. demjenigen des Realsymbols im Sinne des Selbstaussdrucks des Absoluten und damit eines sich vom platonischen Urbild-Abbild-Gedanke unterscheidenden Begriff des Bildes: Gott setzt sich selbst als ein Anderes – als Bild.“ *Unbedingtes* ist dabei nur als Grenzbegriff erreichbar und im Deutungsvorgang an eine Selbsttranszendierung des deutenden Subjekts gebunden, das sich auf diese Weise für ein Ereignis kreativer Selbstvermittlung Gottes öffnet – für das, was christlich im Osterglauben die Lebensgeschichte Jesu im Zeichen einer Auferweckung zu deuten erlaubt. Stärker als Wendel würde ich von daher aus christologischen Gründen den Ereignischarakter und das externe Konfrontationsmoment im Offenbarungskonzept akzentuieren. Für *Thomas Schärtl* (Offenbarung und Erkennen. Fragen der Perspektive, in: Bernhard Nitsche; Matthias Remenyi (Hg.), *Problemfall Offenbarung. Grund – Konzepte – Erkennbarkeit*, Freiburg u. a. 2022, 289–316) stellt sich in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche offenbarungstheoretische Frage, die sich an den freiheitstheologischen Ansatz stellt: „Problematisch bleibt das radikale Verständnis von Freiheit und Autonomie, das Wendels Überlegungen anleitet, im Angesicht dessen immer schon alles, was weder aus der Selbstgesetzlichkeit und Selbstsetzungsmächtigkeit der Vernunft hervorgehen kann noch als Objekt kategorialer Verfügbarkeit immer schon im Fokus der Handlungsmächtigkeit eines Subjekts steht, als freiheitsbedrohend einzustufen wäre.“ (297 f.).

<sup>18</sup> Zum performanztheoretischen Ansatz und seiner Programmatik vgl. *Gregor Maria Hoff*, *Performative Theologie. Studien zur fundamentaltheologischen Theoriebildung*, Stuttgart u. a. 2022.

<sup>19</sup> *Thomas Schärtl*, Offenbarung und Erkennen (wie Anm. 17), 299 f.

Konnex die Offenbarung Gottes ausmachen: dass Gott in Leben, Tod und der bezeugten Auferstehung des Gekreuzigten handelt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich auch die Frage nach dem Wirklichkeitsgehalt offenbarungsbasierten Glaubens beantworten:

- (1.) In der Rede vom *Wort Gottes* als Offenbarung bilden biblische Texte, kirchliche Überlieferung, theologische Interpretation und glaubenspraktische Aneignungsprozesse einen konstitutiven Zusammenhang. Nur in den Wechselwirkungen dieser vier Vollzüge lässt sich der kanonische Ausweis einer *Schriftöffnenbarung* formulieren.
- (2.) Die Texte der Heiligen Schrift lassen sich als *inspiriert* und als authentische Offenbarung bestimmen, insofern sie der unbegrenzten schöpferischen Lebensmacht Gottes Raum geben, die sich in der Botschaft Jesu vom Reich Gottes und in seinem Leben durchsetzt.<sup>20</sup>
- (3.) Die Rede von einer Wort-Offenbarung verweist damit auf die sakramental-performativen Dimension der christlichen Rede von Gott. Der performative Gehalt des theologischen Offenbarungsmotivs erschließt sich im Vollzug seiner deutenden *An-eignungen* und *Verkörperungen*.
- (4.) Offenbarung stellt insofern ein Interpretationsgeschehen dar: in der übersetzenenden *Traditio Christi*, die sich in Schrift, Tradition und dem gelebten Zeugnis der Kirche vollzieht.<sup>21</sup>
- (5.) Auf diesem Hintergrund haben auch die Glaubenszeugnisse Anteil am Offenbarungsgeschehen, die authentisch auslegen und bewahren, was sich im Evangelium Jesu Christi ereignet – als kommunikatives Geschehen über die Zeiten hinweg; jeweils akut im Einspruch der Schrift *als Evangelium*. Einen eigenen Ort nimmt darin der *sensus fidei fidelium* ein, der den Glauben *als offenbarend* in den je eigenen Glaubensperformanzen zur Geltung bringt und Aspekt – nicht einziges Kriterium! – der Auslegung und Annahme von Offenbarung ist.
- (6.) Da es dieses Evangelium nicht anders als schon von Beginn an *interpretativ* gibt und es nur in den Performanzen seiner Bezeugung zu erreichen ist, lässt sich auch das jesuanische Ursprungereignis und seine christologische Bestimmung nicht jenseits von kirchlichen Traditionenprozessen in Liturgie, in Martyria, in Diakonie und eben auch in und als Theologie fassen. Als Performanzen der Reich Gottes-Botschaft Jesu wirken sie offenbarend im strengen Sinn, wenn sie dem entsprechen, was sie bezeugen, und bewirken, was sie bezeichnen: wenn sie also der unbegrenzten schöpferischen Lebensmacht Gottes als Anfang von und in allem Raum geben.

---

<sup>20</sup> Deswegen wirkt der Missbrauchs-Komplex der katholischen Kirche so eingreifend, und zwar auch epistemisch: Wenn Bischöfe systemischen Missbrauch schützen und trugen, stellt sich die Frage nach der authentischen Überlieferungsgewähr der *traditio apostolica* im bischöflichen Amt; vgl. zur Diskussion Heft 1/2023 der MThZ: Schuld, Verantwortung, Priesteramt – im Umfeld der Missbrauchskrise, hrsg. v. *Christoph Breitsameter; Thomas Schärtl; Werner Veith*.

<sup>21</sup> Auf dieser Linie bewegt sich der angesprochene Ansatz des Grundtextes „Macht und Gewaltenteilung“ des Synodalen Wegs.

*Ob und dass* dies der Fall ist, lässt sich wiederum nicht jenseits von deutenden Aneignungen erfahren und bestimmen. Insofern bilden Offenbarung und Interpretation einen erkenntnistheologisch unauflösbarer Zusammenhang.

This article addresses the question of the epistemic status of the concept of revelation. How do the claims to a relevant event and hermeneutical appropriation, but also its religious community tradition, relate to each other? Epistemologically, these aspects cannot be separated, neither in historical nor in theological terms. Religious claims to revelation occur as communicative acts whose meaning can only be achieved in communities of faith and which take on their binding canonical form there. In this respect, revelations are interpretations. The reality content of what is determined as revelation receives its specific signature through the performative power of the revealed.